



# Pflegegeld

## nach § 37 SGB XI für selbst organisierte Pflegeleistungen

Die Pflegegelder dienen dazu, die selbst organisierten Pflegeleistungen für die Bereiche der:

- + körperbezogenen Pflegemaßnahmen,
- + pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und
- + Hilfen bei der Haushaltsführung

finanziell zu unterstützen. Bedingung für den Erhalt von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege von Ihnen sichergestellt ist. Dies kann z. B. durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen geschehen.

Das Pflegegeld wird Ihnen direkt von der Pflegekasse überwiesen. Sie können über die Verwendung frei verfügen. Ob Sie hiervon Ihre eigenen Leistungen (zumindest zu einem geringen Teil) entlohnen oder anderen helfenden Personen eine finanzielle Anerkennung zukommen lassen, obliegt Ihnen.

Pflegegeld ist steuerrechtlich kein Einkommen. Versteuert werden muss es nur dann, wenn Sie mit jemanden ein Beschäftigungsverhältnis vereinbaren und Pflegegeld als Lohn auszahlen. Aber warum sollten Sie das tun?

Personen mit dem Pflegegrad 1 bekommen keine Geldleistung. Ihnen steht jedoch eine zweckgebundene Kostenerstattung von bis zu 125 Euro (Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI) monatlich zur Verfügung.

Wenn Sie z. B. eine Auszeit benötigen wird während einer Verhinderungspflege das bisher bezogene (anteilige) Pflegegeld für bis zu sechs Wochen und bei einer Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr **in halber Höhe** weitergezahlt.

Das **Pflegegeld wird voll weiter ausbezahlt**, wenn AiP Verhinderungspflege von unter 8 Stunden den Kalendertag erbringt.

### Pflegeempfänger, die Pflegegeld beziehen, haben

- + bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal,
- + bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal

eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit „abzurufen“, wie es im Gesetzestext so schön heißt.

Diese oft als „Pflichtübung“ abgewertete Beratung sollten Sie aktiv von AiP oder Pflegeberatern der Kasse abrufen und positiv für sich nutzen. Die Beratung dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden.

Rufen Pflegebedürftige die Beratung nicht ab, hat die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen das Pflegegeld angemessen zu kürzen und im Wiederholungsfall zu entziehen.

Das Pflegegeld kann mit der Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI kombiniert bezogen werden. Pflegesachleistungen sind die Leistungen, die ein ambulanter Pflegedienst erbringt. Bei dieser Kombination spricht man von Kombinationsleistungen. Hier zahlt die Kasse ein anteiliges Pflegegeld in Abhängigkeit von der bezogenen Sachleistung.

Zusätzlich zum Pflegegeld kann der Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI in Anspruch genommen werden. Der Entlastungsbetrag kann nicht ausbezahlt werden, sondern muss von einem ambulanten Pflegedienst, z.B. AiP abgerufen werden. **Der in Anspruch genommene Entlastungsbetrag schmälert nicht das Pflegegeld.**

Pflegegrad 1

0€\*

Pflegegrad 2

316€\*

Pflegegrad 3

545€\*

Pflegegrad 4

728€\*

Pflegegrad 5

901€\*

\* Geldleistung pro Monat